

expressément (Bull. stén. CN 1936, p. 1084). M. Scherer a dit : « ... der berechtigte Gläubiger ... soll nur die Auflegung der letzten Bilanz, der letzten Gewinn- und Verlustrechnung fordern können ». Et M. Aeby a déclaré : « ... le créancier pourra demander cette production de documents seulement pour le dernier exercice... ».

Quant au rapporteur du Conseil des Etats, M. G. Keller, il a fait sienne cette manière de voir (Bull. stén. CE 1936, p. 346 et 347).

III. BANKENGESETZ

LOI SUR LES BANQUES ET LES CAISSES D'ÉPARGNE

32. Auszug aus dem Urteil vom 14. Juli 1943

i. S. Bank in Zug in Liq. gegen eidg. Bankenkommision.

Bankengesetz :

1. Die Beschwerde nach Art. 24, Abs. 2 BankenG hat den Charakter einer Beschwerde wegen Kompetenzüberschreitung. Sie bezieht sich nicht auf die Frage, ob ein Entscheid oder eine Verfügung inhaltlich richtig oder unrichtig sei, und auch nicht auf die Behandlung von Ermessensfragen.
2. Der Aufsicht der Bankenkommision sind auch Banken in Liquidation unterworfen.

Loi sur les banques et les caisses d'épargne :

1. Le recours de droit administratif prévu par l'art. 24 al. 2 LB a le caractère d'un recours pour cause d'incompétence. On ne peut contester par cette voie ni le bien-fondé d'une décision, ni la solution donnée à des questions d'appréciation.
2. Les banques en liquidation sont aussi soumises à la surveillance de la Commission des banques.

Legge sulle banche e le casse di risparmio :

1. Il ricorso di diritto amministrativo previsto dall'art. 24 cp. 2 LB ha il carattere d'un ricorso per sorpasso di competenza. Non si può contestare con tale rimedio né la fondatezza d'una decisione, né la soluzione data a questioni di apprezzamento.
2. Anche le banche in liquidazione sono assoggettate alla vigilanza della Commissione federale delle banche.

A. — Die Aktiengesellschaft Bank in Zug mit einem Aktienkapital von nom. Fr. 4,000,000.—, eingeteilt in 8000 Aktien zu Fr. 500.—, hat am 30. Dezember 1936 vom

Bundesrate einen Fälligkeitsaufschub erhalten, der die Liquidation ermöglichen sollte. Sie beschloss am 20. Januar 1937 die Eröffnung der Liquidation.

Bei Ablauf des Fälligkeitsaufschubs waren 3 Geschäfte nicht erledigt, bei denen noch der Ausgang von Prozessen abzuwarten war. Sodann waren die Guthaben aus etwa 450 Sparheften nicht bezogen worden. Es handelte sich meist um Gläubiger, deren Adresse der Bank nicht bekannt war und die deshalb von den von der Bank erlassenen Zirkularen nicht erreicht worden waren. — Andererseits waren Aktiven vorhanden, die den mutmasslichen Bedarf zur Deckung der noch unerledigten Forderungen überstiegen.

Die Liquidationskommission glaubte die Liquidation dadurch beschleunigen zu können, dass Aktiven und Passiven einem Konsortium abgetreten würden, das die Aktiönäre mit Fr. 40.— pro Aktie abzufinden hätte.

Die eidg. Bankenkommision fand, als sie von dem Übernahmevertrag nachträglich Kenntnis erhielt, dass durch ihn eine unklare Lage hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Spareinlagen geschaffen werde. Sie ordnete eine ausserordentliche Revision durch den Verband Schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen an. Sie forderte, gestützt auf den Revisionsbericht, mit Verfügung vom 16. Februar 1943 die Bank in Zug in Liq. auf, den Betrag der noch nicht ausbezahlten Spareinlagen gemäss Art. 744, Abs. 1 OR gerichtlich zu hinterlegen. Zur Begründung wird ausgeführt, der Übernahmevertrag zwischen der Bank und dem Konsortium, das keine eigene Rechtspersönlichkeit besitze, sei den Gläubigern gegenüber nicht rechtsgültig geworden, da die Voraussetzungen nach Art. 181, Abs. 1 OR nicht erfüllt seien. Die Bank hafte für die Spareinlagen und die übrigen Verpflichtungen unverändert weiter. Übrigens bliebe auch im Falle rechtsgültigen Übergangs die Bank noch zwei Jahre solidarisch haftbar (181, Abs. 2 OR). Die Bank sei daher zur Sicherstellung durch gerichtliche Hinterlegung der ausstehenden

Spareinlagen nach Art. 744 Abs. 1 OR verpflichtet. Diese Vorschrift gelte nicht nur für Guthaben bekannter Gläubiger, sondern auch wenn zur Feststellung unbekannter Gläubiger nicht alles getan werde, was nach den Umständen hätte vorgekehrt werden können. Nach dem Revisionsbericht seien nur unzulängliche Versuche zur Ermittlung der Gläubiger unternommen worden.

B. — Der Liquidator der Bank in Zug in Liq. erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, die Verfügung der eidg. Bankenkommision vom 16. Februar 1943 betreffend die Sicherstellung der noch nicht ausbezahlten Spareinlagen aufzuheben. Er macht u. a. geltend, die Bank in Zug in Liq. habe zufolge Veräusserung ihrer Aktiven und Passiven keinen Bankbetrieb mehr, weshalb die Vorschriften des Bankengesetzes nicht mehr auf sie angewendet werden könnten. Die Bankenkommision sei daher zu der angefochtenen Verfügung unzuständig gewesen. Es liege auch keine Gesetzesverletzung vor. Die Liquidationskommision habe Aktiven und Passiven rechtsgültig auf das Konsortium übertragen. Dieses habe sich, ohne dazu verpflichtet zu sein, bereit erklärt, die Gläubiger der Bank in Zug in Liq. sicherzustellen. Das Konsortium sei auch den formellen Erfordernissen in Art. 181, Abs. 1 OR nachgekommen. Da die Bank in Zug Aktiven und Passiven abgetreten habe, befinde sie sich in der Unmöglichkeit den Betrag der Sparguthaben zu hinterlegen. Aber selbst, wenn eine Hinterlegung gefordert werden könnte, so wäre die Bankenkommision unzuständig, die Form gerichtlicher Hinterlegung anzuordnen. Diese habe nur stattzufinden, wenn bekannte Gläubiger ihre Guthaben nicht zurückgezogen hätten. Die verbleibenden Guthaben seien aber ausschliesslich solche nicht bekannter Gläubiger. Ausserdem seien die Forderungen wegen Verjährung bestritten, weshalb höchstens allenfalls eine Sicherstellung nach Art. 744, Abs. 2, OR in Betracht kommen könnte.

Es liege auch kein Misstand vor, der zu einem Eingriff der Bankenkommision Anlass geben könnte, weshalb die

Bankenkommision wiederum nicht kompetent sei, eine Verfügung zu erlassen.

Schliesslich fehle es an den Voraussetzungen für ein Einschreiten der Bankenkommision, insofern die Sicherheit der Gläubiger nicht gefährdet sei, da das Konsortium bereit sei, den Betrag der Spareinlagen zu hinterlegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. —

2. — In der Beschwerde wird die Zuständigkeit der eidg. Bankenkommision zum Erlasse der angefochtenen Verfügung bestritten mit der Begründung, die Bankenkommision habe damit ihren Zuständigkeitsbereich überschritten. Die Beschwerde nach Art. 24, Abs. 2 BankenG hat den Charakter einer Beschwerde wegen Kompetenzüberschreitung. Sie soll verhindern, dass die Kommision ihren Kompetenzenkreis im Wege der Praxis eigenmächtig erweitert. Andererseits ist die Beschwerde auf diese Frage beschränkt. Sie richtet sich nicht gegen die Art der Erledigung, richtige oder unrichtige Behandlung von Ermessensfragen oder Anwendung des Gesetzes schlechthin (Sten. Bull. 1934 StR S. 263, *Votum THALMANN*). Die vorliegende Beschwerde hält sich in diesem Rahmen und ist daher zuzulassen.

3. — Die Rekurrentin bestreitet die Zuständigkeit der Bankenkommision in erster Linie mit der Begründung, sie habe seit Abtretung ihrer Aktiven und Passiven überhaupt keinen Bankbetrieb mehr und unterstehe daher der Aufsicht der Bankenkommision nicht. Es liegt aber auf der Hand, dass sich die im BankenG vorgesehene Aufsichtstätigkeit der Bankenkommision nicht auf Banken beschränkt, die im Betriebe sind, sondern dass sie bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes einer Bank weiterdauern muss, solange die Interessen der Gläubiger und der Aktionäre es erfordern, also bis die Liquidation vollständig durchgeführt ist (Urteil vom 18. Juni 1936 i. S. Credit- und Sanierungsgesellschaft « Tis », *Erw. 2*, nicht publiziert).

Vor allem haben Revisionsstelle und Bankenkommission eingzugreifen, wenn im Liquidationsverfahren Handlungen vorkommen, die die Sicherheit der Gläubiger gefährden. Unerheblich ist, dass während des Liquidationsstadiums einzelne Vorschriften des BankenG und anderer Gesetze praktisch nicht mehr angewandt werden können, weil die Voraussetzungen dafür nicht zutreffen. Alle Vorschriften, deren Anwendung noch möglich ist, müssen eingehalten werden. Vor allem hat die Bank die Anordnungen, die die Gesetzgebung zur Sicherung der Gläubiger aufstellt, einzuhalten.

4. — Nach Art. 23, Abs. 3, lit. 1, BankenG hat die Bankenkommission einzuschreiten, wenn sie durch die Revisionsstelle von Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen Kenntnis erhält. Sie hat der Bank eine Frist zur Behebung der Missstände anzusetzen oder die entsprechenden administrativen oder gerichtlichen Schritte einzuleiten.

Hier ergab sich aus dem Berichte der Revisionsstelle vom 21. Januar 1943 eine schwere Gesetzesverletzung und ein Missstand, der einem sofortigen Eingriff rief. Denn aus dem Berichte ging hervor, dass sich die liquidierende Bank ihrer Aktiven entäussert und, statt mit dem Erlöse in erster Linie ihre Gläubiger zu befriedigen oder deren Guthaben sicherzustellen, mit Rückzahlungen auf das Aktienkapital begonnen hatte, ohne die Vorschriften über den Gläubigerschutz (Art. 744 OR) einzuhalten. Bei dieser Sachlage war die Bankenkommission berechtigt, die Sicherstellung der Spareinlagen anzuordnen.

Die Bankenkommission hat gerichtliche Hinterlage gemäss Art. 744, Abs. 1 OR verfügt. Aus der Begründung der Verfügung geht hervor, dass lediglich eine Sicherstellung beabsichtigt war, dass es sich also um eine Sicherungsmassnahme nach Art. 744, Abs. 2 OR., nicht um ein Zahlungssurrogat im Sinne von Art. 744, Abs. 1 und Art. 92 OR handelte (vgl. hierzu VON TUHR, Obligationenrecht § 19 II 3, S. 119 und § 66, Ziff. 5, S. 479). Der Hinweis auf Art. 744, Abs. 1 OR in der Verfügung der Bankenkommission betrifft

also lediglich die Form der Sicherstellung. Diese aber ist eine Ermessenssache, die sich der Überprüfung des Bundesgerichts entzieht. Art. 744, Abs. 2 OR schliesst eine Sicherstellung durch gerichtliche Hinterlegung nicht aus. Darauf, dass ihr die Sicherstellung in dieser Form unmöglich sei, kann sich die Rekurrentin nicht berufen. Sie durfte vor vollständiger Durchführung der Liquidation nicht zu Rückzahlungen auf das Aktienkapital schreiten, ohne die streitigen Verbindlichkeiten, zu denen die Sparkassenguthaben gehören, sichergestellt zu haben. Aus Art. 181 OR ergibt sich nichts anderes.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

IV. SCHWEIZERBÜRGERRECHT

NATIONALITÉ SUISSE

33. Arrêt du 21 juin 1943 en la cause Chavigny contre Département fédéral de justice et police.

Nationalité de la femme mariée : La femme qui, ayant double nationalité, suisse et française, épouse un Français, perd de ce fait même sa nationalité suisse.

Schweizerbürgerrecht : Die Doppelbürgerin schweizerischer und französischer Staatsangehörigkeit, die einen Franzosen heiratet, verliert durch die Heirat ihr Schweizerbürgerrecht.

Nazionalità della moglie : La donna che, possedendo la doppia nazionalità svizzera e francese, sposa un Francese, perde per ciò stesso la nazionalità svizzera.

Résumé des faits :

A. — Esther Ulmann est née à Alger de parents suisses, le 11 mars 1922. Le 31 décembre 1940, elle a épousé, à Paris, Maurice Marcel Chavigny, de nationalité française.